

Grundsätze für den Arbeitskreis gegen sexuelle und körperliche Gewalt im Landkreis Heidenheim

§ 1

- (1) Im „Arbeitskreis gegen sexuelle *und körperliche Gewalt* im Landkreis Heidenheim“ arbeiten im Landkreis Heidenheim ansässige bzw. dort örtlich zuständige Stellen als Mitglieder freiwillig und jederzeit widerruflich zusammen. Diese Stellen erklären, dass sie von den jeweils sie entsendenden Trägern zur Mitarbeit im Arbeitskreis ermächtigt sind.

- (2) Eingeladen werden können zu ständiger Mitarbeit interessierte Privatpersonen, insbesondere Männer und Frauen mit ärztlicher, psychologischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer, heilpädagogischer, seelsorgerischer oder ähnlicher Berufserfahrung.

- (3) Die Stellen nach Abs. (1) können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer anwesenden Vertreter weitere Stellen in den Arbeitskreis aufnehmen.

Anmerkung: Gibt es einen Unterschied zwischen den Mitgliedern aus (1) und (2)? Dürfen die (2)er nicht abstimmen bzw. muß nicht über eine Aufnahme abgestimmt werden?

§ 2

- (1) Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, den im Landkreis Heidenheim lebenden Kindern und Jugendlichen, die Opfer *oder* Täter einer sexuellen oder körperlichen Misshandlung geworden sind, zu helfen. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Ziel des Arbeitskreises, die Kooperation der Helfersysteme zu unterstützen und präventive Arbeit im Bereich der sexuellen Misshandlung zu leisten.
Die dabei anzuwendenden Maßstäbe orientieren sich an folgenden Werten:
Der Würde der Person als grundlegendem Recht des / der Einzelnen mit der Ausformung als sexuelles Selbstbestimmungsrecht sowie als Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Zu beachten ist auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Datenschutz und Schweigepflicht).

- (2) Die Verantwortung des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Arbeit des Arbeitskreises ist gemeinnützig. Der Arbeitskreis führt kein eigenes Konto. Für die Bestreitung von Projektkosten kooperiert der Arbeitskreis mit dem Verein HinSehen e.V.

§ 3

Der Arbeitskreis gliedert sich in das „ Plenum“, dem alle Mitglieder angehören und in das „Fachteam des Arbeitskreises“.

§ 4

- (1) Das Plenum legt seine Aufgaben selbst fest.
Insbesondere gehören dazu:
 - a) Information und Fortbildung der Mitglieder.
 - b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit durch geeignete Kontakte mit den Medien und durch besondere Aktionen.
 - c) Information von Angehörigen heilender, sozialhelfender, lehrender, erziehender oder pflegender Berufe, von Eltern oder ihren Vertretungen und von Schulen, Kindertagesstätten und von Betroffenen-Gruppen.
 - d) Entwicklung weiterer erforderlicher Angebote.
 - e) Förderung der Kooperation der Helfersysteme
- (2) Das Plenum kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind nicht gehindert, in eigener Initiative Aktivitäten im Sinne des § 2 zu entfalten.

§ 5

- (1) Das Fachteam setzt sich aus Mitarbeitern derjenigen Mitglieder nach § 1 zusammen, die sich mit der Beratung und Behandlung von Betroffenen Opfern und jugendlichen Tätern und ihren Familienangehörigen bei sexueller Kindsmisshandlung im Einzelfall befassen. Die Zusammensetzung bedarf der Zustimmung des Plenums mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder des Fachteams verpflichten sich zu verantwortungsvoller und konstruktiver Zusammenarbeit, soweit dies das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder gesetzliche Vorschriften zulassen.
- (3) Das Fachteam berichtet dem Plenum mindestens einmal jährlich über seine Arbeit

§ 6

- (1) Das Plenum wählt nach Bedarf den dreiköpfigen Vorstand für die Aufgabenfelder:
 - Vorsitzender: Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation
 - Sitzungsleitung
- (2) Der Vorstand beruft das Plenum mindestens einmal im Jahr oder auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Mitglieder ein und leitet die Sitzung des Plenums. Die Einladung erfolgt rechtzeitig; in der Regel 4 Wochen vor der Plenumssitzung.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Plenums vor, bzw. delegiert Aufgaben an Arbeitsgruppen im Arbeitskreis. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Aufnahme- und Austrittserklärungen erfolgen gegenüber dem Vorstand, der diese den Mitgliedern bekannt gibt. Das Plenum benennt einen Schriftführer/in, der/die über jede Sitzung des Plenums ein Ergebnisprotokoll schreibt und die Einladungen für die nächste Plenumssitzung verschickt, ferner die Mitgliedsadressen verwaltet.

§ 7

Diese Grundsätze des Arbeitskreises gegen sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Heidenheim können mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Arbeitskreis kann durch übereinstimmende Erklärung seiner Mitglieder aufgelöst werden.